

Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3., 5. zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38. genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auserlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Divoual, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflschwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines plötzlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweier Erzherzog Johann.

Der kaiserlich-königliche Reichsminister des Krieges
v. Vauder.

Nr. 234. Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinarvergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen vom 22. April 1849. (Publikum im Kund- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweier, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Ministerrathes und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer